

Entlastete

Artikel 13

Entlastet¹ ist:

wer trotz einer formellen Mitgliedschaft oder Anwartschaft oder eines anderen äußeren Umstandes sich nicht nur passiv verhalten, sondern nach dem Maß seiner Kräfte aktiv Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet und dadurch Nachteile erlitten hat.²⁻³⁻⁴

1. Vgl. Art. 4 Anm. 3.

2. Art. 13 stellt eine Ausnahmenvorschrift dar, deren Anwendung nur nach gründlicher Prüfung möglich ist und in der Entscheidung lückenlos und schlüssig begründet sein muß. Um seinen Tatbestand zu erfüllen, müssen folgende Merkmale vorhanden sein:

- a) Passives Verhalten trotz formeller Mitgliedschaft (s. Art. 12 Anm. 2, 4, 5) oder Anwartschaft (s. a. a. O.) oder eines anderen äußeren Umstandes (d. h. einer sonstigen Teilnahme am Nationalsozialismus oder sonstiger Beziehungen zu ihm). „Formell“ ist eine Mitgliedschaft usw., wenn sie rein äußerlich ohne innere Überzeugung bleibt. „Passives Verhalten“ liegt vor, wenn keine nennenswerte Betätigung oder Beteiligung erfolgt ist.
- b) Aktiver Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft nach dem Maß der Kräfte des Betr.

An den Begriff „aktiver Widerstand“ sind strenge Anforderungen zu stellen: Bloße antifaschistische Gesinnung, welche Vertrauten gegenüber geäußert wurde, wörtliche Kritik (Schimpfen, Meckern usw.), Abhören ausländischer Sender, Verkehr mit Juden, Kauf in einem jüdischen Geschäft u. dgl. genügen nicht. Es müssen vielmehr Handlungen begangen sein, die den Nationalsozialismus durch die Tat („aktiv“) bekämpft haben, z. B. tätige Beteiligung an einer Widerstandsbewegung, Maßnahmen zum Schutz politisch, rassisch oder religiös Verfolgter, Sabotage nationalsozialistischer Maßnahmen und Ziele, Verhinderung von Übergriffen (Verhaftungen, Mißhandlungen, Gesundheitsschädigungen u. dgl.), Gegenarbeit gegen die Gestapo (Verdunkelung von Tatbeständen, Verbergen von Flüchtlingen usw.), Propaganda durch geheime Reden oder Verbreitung antifaschistischer Schriften, Beeinflussung Untergebener im antinazistischen Sinn u. ä. Nach einer Entscheidung der Berk. Frankfurt a. M. v. 24. 7. 1947 (NJW S. 79 Nr. 25) gehört zum aktiven Widerstand – ohne daß es auf den Erfolg ankommt – „alles, was die Durchführung der verbrecherischen Pläne der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hindern sollte“; die Kammer sieht als solchen Widerstand die Weigerung eines Kriegsgerichtsrats an, sich als Offizier des Truppensonderdienstes in die Laufbahn der Wehrmachtsrichter übernehmen zu lassen. Die Entscheidung geht zu weit; sie stellt gegenüber dem Erfordernis eines aktiven Kampfes gegen den Nationalsozialismus zu geringe Anforderungen.

Wie stark der Widerstand gewesen sein muß („nach dem Maß seiner Kräfte“) ist Tatfrage des Einzelfalls entsprechend der Persönlichkeit des Betr. Immerhin muß es sich um Widerstandshandlungen von erheblicher Bedeutung gehandelt haben (BKassH v. 25. 7. 1947 im B-MittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22).

Der Widerstand muß sich aber auch „gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft“ gerichtet haben. Widerstand innerhalb der NSDAP ohne innere Abkehr vom Nationalsozialismus reicht nicht aus, z. B. Widersetzen gegen einzelne, für verkehrt gehaltene Anordnungen Parteivorgesetzter, ordnungsmäßige Behandlung untergebener Parteigenossen trotz gegenteiliger Anweisung übergeordneter Stellen, nach den Grundsätzen der Partei gerechte Urteilsfällung als Parteirichter trotz entgegengesetzten Drucks höherer Parteiorgane u. dgl. Ebensovienig reicht die bloße Erfüllung von Berufspflichten aus wie Behandlung jüdischer Patienten durch einen Arzt, Verteidigung von Juden vor dem Volksgerichtshof oder den Sondergerichten durch einen Rechtsanwalt u. dgl., es sei denn, daß in solchen Fällen die Berufspflicht erheblich überschritten wurde (BKassH v. 25. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22). Auch genügen Widerstandshandlungen vor dem 30. 1. 1933 nicht, da bis dahin keine nationalsozialistische Gewaltherrschaft bestand und daher der Widerstand sich damals noch nicht gegen sie richten konnte; solche Widerstandshandlungen, wie überhaupt das gesamte politische Verhalten vor 1933, können jedoch im Rahmen der nach Art. 2 zu beurteilenden Gesamthaltung berücksichtigt werden (WürttAmtsbl. Nr. 31 Ziff. 21; BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

- c) Erleiden von Nachteilen infolge von a und b. Die Nachteile müssen die Folge des Verhaltens des Betr., wie es zu a und b gekennzeichnet ist, gewesen sein; haben sie andere Gründe, können sie nicht berücksichtigt werden. Sie werden im allgemeinen äußerer Natur gewesen sein müssen (z. B. Verhaftungen, Vermögensschaden u. dgl.), jedoch können unter Umständen auch Tatsachen, die nicht nach außen in Erscheinung getreten sind, z. B. unmittelbare Verfolgungsgefahr (Beschl-StRKoll. v. 19. 2. 1947), ausreichen.

Im übrigen genügen nur unbedeutende Nachteile nicht; sie müssen vielmehr im Geschick des Betr. ein erhebliches Gewicht besessen haben. Wenn z. B. ein in der juristischen Laufbahn Stehender nur eine Lizenz verloren hat, die ihm einen kleinen Nebenerwerb gebracht hätte, so reicht das nicht aus. BKassH v. 25. 7. 1947 im BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 22.

Vgl. zu b und c BKassH im BMittBl. 1946 Nr. 12/13 S. 46.

3. Leistung des Widerstandes und der dadurch herbeigeführte Nachteil müssen zeitlich nach Eintritt der politischen Belastung liegen. Wenn also ein Betroffener bis zum Jahre 1937 Widerstand geleistet und Nachteile gehabt hat, dann aber der NSDAP beitrug, ist er nicht entlastet (HessAmtsbl. Nr. 19, S. 75, BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 19).

4. Wenn die Teilnahme an einer bayerischen Widerstandsbewegung eine Rolle spielt, erteilt das „Archiv der bayerischen Widerstandsbewegungen“, München, Ludwigstr. 15, Auskunft (BMittBl. 1947 Nr. 5/6 S. 20).

Verhalten nach dem 8. Mai 1945

Artikel 13a¹

Politisch verantwortlich² im Sinne dieses Gesetzes (Art. 4, Ziff. 1-3) ist auch, wer nach dem 8. Mai 1945 durch Verbreitung nationalsozialistischer, militaristischer oder rassistischer Ideen oder durch sonstiges Wirken für den National-